

## 1. Fall

# Till Eulenspiegel als Gast<sup>1)</sup>

## Sachverhalt

Ein hungriger und mittelloser Till Eulenspiegel – zu Gast in Wien – kehrt in ein Gasthaus ein. Auf seine Bitte, umsonst essen zu können, antwortet die Wirtin: „Der Fleischer gibt mir nichts umsonst; deshalb kann man bei mir auch nur für Geld essen“. Darauf Till: „Das passt mir vortrefflich, ich habe mir schon lange gewünscht, einmal für Geld zu essen, also Suppe, Braten, Nachspeise, bitte“. Die Wirtin lacht auf diese Art der Bestellung, da sie Tills ernst gemeinte Antwort als Scherz versteht, und serviert. Als sie die Zeche in Höhe von Euro 15,- verlangt, verweigert Till entrüstet die Zahlung und begehrt unter Hinweis auf die Abmachung seinerseits angemessene Bezahlung; Euro 15,- seien ihm recht.

Wer kann Zahlung verlangen?

**Erforderliche Kenntnisse:** Vertragsschluss, Auslegung von Willenserklärungen, Grundlagen des Irrtumsrechts; dazu zB *Riedler*, ZR I AT<sup>6</sup> Rz 11/1 ff; 15/1 ff; 21/1 ff; *P. Bydlinski*, BR I AT<sup>7</sup> Rz 6/1 ff, 8/1 ff.

**Ziel:** Verstehen der Grundbegriffe der Falllösung, nämlich Sachverhalt, Fallfrage, Anspruch, Anspruchsgrundlage, Tatbestand, Subsumtion.

## I. Vorüberlegungen

### 1. Allgemeines

Die Antwort auf die am Schluss des Falles gestellte Frage wird für fast jeden Nichtjuristen von vornherein klar sein: Till muss die Zeche bezahlen. Auf die Frage, warum das so sei, werden die Antworten vielleicht schon verschieden ausfallen. Die meisten werden den Grund darin sehen, dass Till gegessen, andere darin, dass er bestellt hat. Ist vielleicht beides entscheidend? Oder hat gar doch Till Recht? Hat er sich nicht bereit erklärt, „für Geld zu essen“? Fälle der Art, dass man für Essen oder Trinken entlohnt wird, kommen vor: Denken Sie etwa

---

<sup>1)</sup> Frei nach der niedersächsischen Ausgabe des Eulenspiegel. Till Eulenspiegel, geboren in Kneitlingen bei Schöppenstädt im Land Braunschweig, lebte im 14. Jahrhundert. Die hier nachempfundene Geschichte soll sich in Braunschweig zugetragen haben. Der Fall teilt mit manchen anderen in Anfängerübungen verwendeten die Eigenschaft, auf den ersten Blick als nicht besonders „lebensnah“ zu erscheinen. Das darf Sie trotzdem nicht davon abhalten, sich ihm mit vollem Ernst zu widmen. Die Verwendung solcher Fälle verfolgt stets pädagogische Zwecke, vor allem den, bestimmte Probleme zu erörtern (oder auszuklammern), die in lebensnäheren Fällen mit zu vielen zusätzlichen Schwierigkeiten belastet wären.

an einen berufsmäßigen Weinverkoster. Auch die Wirtin hat erklärt, man könne bei ihr „für Geld essen“. Ihr Rechtsgefühl wehrt sich vermutlich gegen ein solches Ergebnis. Wenngleich das natürliche Rechtsgefühl vielfach als Kontrolle des gefundenen Ergebnisses dienen kann, darf sich der Jurist selbstverständlich damit nicht begnügen. Seine Aufgabe ist es, Fälle rechtlich zu beurteilen, zu begutachten. Der Anfänger, das gefühlsmäßige Ergebnis vor Augen, ist bei der Erstellung eines juristischen Gutachtens mit vielerlei Schwierigkeiten konfrontiert. Etwa folgende Fragen können dabei auftauchen: Wie soll man bei der Fallprüfung beginnen? Worauf ist besonders zu achten? Welche Schritte sind bei der Falllösung unbedingt einzuhalten, um der Gefahr zu entgehen, Wichtiges zu übersehen und Unwichtiges zu behandeln?

Neben diesen Aufbauproblemen stellt sich die Frage nach der Art der (mündlichen bzw schriftlichen) juristischen Darstellung. Vielleicht sind Sie im Deutschunterricht in der Mittelschule vor dem hässlichen, unverständlichen Juristendeutsch, insbesondere vor langen, unübersichtlichen Schachtelsätzen gewarnt worden. Solche Warnungen sind auch heute noch weitgehend berechtigt. Vor allem in überlieferten Vertragsformularen, aber auch in vielen Gesetzen und Erläuterungswerken finden sich derartige Stilsünden. Dieses „Amtsdeutsch“ kann man nicht genug anprangern. Auch schwierige juristische Aussagen lassen sich bei einigem Bemühen in kurze, prägnante Sätze fassen. Zwar hat die Rechtswissenschaft wie jede andere Wissenschaft eine eigene Fachsprache entwickelt; dagegen kann selbstverständlich nichts eingewendet werden. Der viel geforderte verbesserte „Zugang zum Recht“ und die ebenso oft verlangte „Bürgernähe“ sind aber auch ein sprachliches Problem, und der Jurist soll sich daher bemühen, seine Entscheidungen verständlich zu formulieren. Gerade die schwächsten Juristen scheinen am meisten vom „Juristendeutsch“ fasziniert zu sein.

## **2. Stufen der Falllösung**

### **a) Zum Sachverhalt**

Wie der Arzt den Körper des Patienten kennen muss, um eine richtige Diagnose zu stellen, muss der Jurist den Sachverhalt, der rechtlich zu würdigen ist, vollständig begreifen. Wer bereits beim Erfassen des Sachverhalts Fehler begeht, dem wird sein noch so ausgetüfteltes juristisch es Argumentationsgebäude zusammenfallen. Wie schon in der Einleitung ausgeführt, versteht man unter Sachverhalt das, was tatsächlich passiert ist, was sich (laut dem Ihnen vorgelegten Text) im Leben tatsächlich ereignet hat. Dass Till in Wien in ein Gasthaus eingekehrt ist, dort umsonst essen wollte usw, das alles sind also Teile des Sachverhalts.

Um sich zu kontrollieren, kann man den Sachverhalt mit eigenen Worten nacherzählen, damit man sicher ist, alles Wesentliche verstanden und behalten

zu haben. Versuchen Sie es auch hier einmal. Ein anschließender kritischer Vergleich mit dem vorgegebenen Text zeigt, ob Sie (wichtige) Teile nicht beachtet oder neue Teile hinzuerfunden haben. Beide Fehler sind bei Anfängern sehr häufig. Vielleicht haben Sie die Erklärung der Wirtin „verdreht“ oder die des Till, etwa statt der Worte „für Geld“ „um Geld“ verwendet. Genau das könnte aber vielleicht entscheidend sein. Beachten Sie allgemein, dass Sie für Ihr Gutachten streng vom vorgegebenen Sachverhaltstext und nicht etwa von einer von Ihnen verfassten Nacherzählung auszugehen haben. Jedes Wort kann möglicherweise wichtig werden. Gehen Sie davon aus, dass alle Formulierungen vom Verfasser mit Bedacht gewählt sind, halten Sie nichts für unwichtig und vor allem: Fügen Sie nichts hinzu.

In mündlichen Prüfungen wird Sie der Prüfer manchmal auffordern, den Sachverhalt zu wiederholen. Im Zweifel, wenn Sie also nicht ganz sicher sind, ob Sie den Fall richtig vor Augen haben, sollten Sie auch selbst darum ersuchen. In einer schriftlichen Arbeit hat eine bloße Nacherzählung des Sachverhalts hingegen keinerlei Funktion, raubt nur – meist kostbare – Zeit. Jedoch ist es unbedingt geboten, bei der Subsumtion [dazu unten d)] auf die maßgeblichen Sachverhaltsteile ständig Bezug zu nehmen.

### b) Zur Fallfrage

Wie für Sie seit der Schulzeit das Verstehen einer Schilderung von Ereignissen (Sachverhalten) nichts Neues sein wird (zB Nacherzählungen!), wird Ihnen auch die am Schluss des Textes unseres 1. Falles gestellte Frage: „Wer kann Zahlung verlangen?“ in ihrer Funktion geläufig sein. Damit ist nichts anderes als das Thema der Prüfung, des Gutachtens bestimmt. Die Bedeutung der Fragestellung ist somit jedem einsichtig, der um die Folgen weiß, die es nach sich zieht, wenn ein (Aufsatz-)Thema verfehlt wird. **Was nicht gefragt ist, ist überflüssig** und damit im Rahmen der Aufgabenstellung falsch.

Wie ein Thema weit oder eng gefasst sein kann, kann auch die Fallfrage allgemeiner oder konkreter gehalten sein. In aller Regel geht es um ein tatsächliches Begehren einer oder mehrerer am Sachverhalt beteiligter Personen („Parteien“). Jemand will etwas von einem anderen. Dieses „etwas“ kann sehr verschiedenartig sein: Zahlung von Geld, Bau eines Hauses, Herausgabe einer (zB gestohlenen) Sache. Das Begehren kann aber nicht nur auf ein Tun, sondern auch auf ein Unterlassen einer bestimmten Handlung abzielen. Beispiel: Den A stört es, dass Nachbarskinder Bälle auf sein Grundstück werfen; er will, dass das aufhört. Der Jurist umschreibt all diese möglichen Arten von Tun und Unterlassen mit dem Begriff „**Leistung**“. Um sicher zu sein, dass Sie Ihr Thema nicht verfehlen, sollten Sie sich am Beginn Ihrer Überlegungen stets darüber klar werden: „Wer will was von wem?“. Manchmal ist freilich auch gleich eine Rechtsfrage gestellt („Ist die Ehe gültig?“; „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“). Dann ist nur diese zu beantworten.

Die meisten Schwierigkeiten macht dem Anfänger eine sehr weit gefasste Fragestellung, vor allem das übliche „**Wie ist die Rechtslage?**“. In solchen Fällen sind die konkreten einzelnen Fragen (mögliche tatsächliche Begehren der Parteien) selbst zu erarbeiten<sup>1)</sup>. Diese Aufgabe, die bereits zur juristischen Tätigkeit zählt, bleibt Ihnen in diesem Fall noch erspart, denn es steht fest, was die Wirtin und Till jeweils voneinander wollen: Zahlung von Euro 15,-. Alles, was mit diesen zwei (!) Begehren nichts zu tun hat, muss, ja darf nicht erörtert werden.

### c) Anspruch; Anspruchsgrundlage

Ist klar, welche Leistungen die beteiligten Personen voneinander wollen (könnten), beginnt das für den Studienanfänger völlig Neue: die rechtliche Würdigung des Sachverhalts im Hinblick auf die gestellten Fragen. Wenn ein tatsächliches Begehren rechtlich begründet und somit auch zwangsweise durchsetzbar ist, sagt der Jurist, es bestehe ein Anspruch. Mit diesem Begriff, der zentrale Bedeutung für die Falllösung hat, ist nichts anderes als das Recht eines Beteiligten gegen einen anderen auf eine Leistung gemeint. Bei der Lösung privatrechtlicher Fälle ist also (in aller Regel; siehe oben) das Bestehen von Ansprüchen zwischen den im Sachverhalt genannten Personen zu prüfen.

In unserem Eulenspiegel-Fall haben wir uns nach der Fragestellung mit zwei Ansprüchen zu beschäftigen:

1. Anspruch der Wirtin gegen Till auf Zahlung von Euro 15,-.
2. Anspruch Tills gegen die Wirtin auf Zahlung von Euro 15,-.

Die entscheidende Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob für die beiden aus Sachverhalt und Frage gewonnenen möglichen Ansprüche eine Grundlage im Gesetz besteht (Anspruchsgrundlage). **Anspruchsgrundlage ist also diejenige konkrete Norm** (manchmal: Normengruppe), **aus der sich ein Recht auf Leistung als Rechtsfolge ergibt**.

Offensichtlich ist, dass nicht jede Bewirtung eine Pflicht zur Gegenleistung auslöst. Eine Einladung zum Mittagessen bei Verwandten und Bekannten etwa begründet zwar vielleicht eine sittliche Pflicht zur Gegeneinladung, aber keine Rechtspflicht. Worin liegt nun allenfalls der maßgebliche Unterschied zu unserem Fall? Auch darauf ist die Antwort noch recht einfach: Till könnte mit der Wirtin einen Vertrag mit dem Inhalt geschlossen haben, dass er ihr für das Essen Euro 15,- bezahlt. In Betracht kommt ein Kaufvertrag<sup>2)</sup>. In § 859<sup>3)</sup> (nachlesen!) wird allgemein das Rechtsgeschäft und somit auch der Vertrag<sup>4)</sup> als Grundlage

<sup>1)</sup> Dazu im Einzelnen unten beim 3. Fall.

<sup>2)</sup> Dass ein Vertrag über Bewirtung im Gasthaus möglicherweise auch noch Elemente anderer Vertragstypen (etwa betreffend die Verwahrung der Garderobe) enthält, kann für die Zwecke unseres Falles außer Betracht bleiben.

<sup>3)</sup> Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden immer solche des ABGB.

<sup>4)</sup> Vgl. *Riedler*, ZR I AT<sup>6</sup> Rz 10/10 ff; *P. Bydlinski*, BR I AT<sup>7</sup> Rz 5/1 f.

für einen Anspruch auf die versprochene Leistung anerkannt. Ein Kaufvertrag kann daher eine – mögliche – Anspruchsgrundlage sein. Für die Zahlungspflicht des Käufers existiert im ABGB eine ausdrückliche Anordnung. Versuchen Sie diese zu finden! Inhalts- bzw Stichwortverzeichnis Ihrer Gesetzesausgabe werden Ihnen weiterhelfen. Nach gründlichem Lesen der kaufrechtlichen Bestimmungen (§§ 1053 ff) sollten Sie § 1062 als mögliche Anspruchsgrundlage (Rechtssatz) entdeckt haben.

Wie jeder (vollständige) Rechtssatz besteht auch § 1062 aus zwei Teilen: Tatbestand und Rechtsfolge(n). Tatbestand: „Käufer“; Rechtsfolgen: „. . . ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; . . .“. Das tatsächliche Begehren der Wirtin (Zahlung von Euro 15,-) stimmt mit der zweiten Rechtsfolge überein. Fraglich ist also „nur“ mehr, ob Till auch Käufer ist (Tatbestand). Gerade das bestreitet nämlich Till. Er will gerade umgekehrt für seine Tätigkeit (Essen) eine „Belohnung“, juristisch formuliert: ein Entgelt. Wer einem anderen für eine Tätigkeit, die in der Herbeiführung eines Erfolges besteht, ein Entgelt verspricht, schließt einen Werkvertrag. Das ABGB regelt diesen Vertragstypus in den §§ 1151 ff. Versuchen Sie wiederum die mögliche konkrete Anspruchsgrundlage für das Begehren Tills zu finden. § 1151 („gegen Entgelt“) und § 1170 („ . . . das Entgelt . . . zu entrichten . . .“) kommen dafür in Betracht.

Das tatsächliche Begehren Tills, nämlich Zahlung von Euro 15,- als Entgelt für seine Leistung (Essen), ist also von diesen Normen gedeckt, wenn Till mit der Wirtin einen Werkvertrag geschlossen hat, bei dem er der „Werkunternehmer“ ist.

Ob also ein Kaufvertrag (Leistung von Essen durch die Wirtin gegen Zahlung von Euro 15,-) oder ein Werkvertrag (Essen durch Till gegen Zahlung von Euro 15,- seitens der Wirtin) abgeschlossen worden ist, entscheidet über die Begründetheit der beiden möglichen Ansprüche. Was nun tatsächlich vereinbart wurde, ist wegen der unklaren Erklärungen von Till und der Wirtin streitig, möglicherweise fehlt es überhaupt an einer Einigung. Der Jurist hat zu entscheiden, indem er den Sachverhalt mit den beiden gesetzlichen Tatbeständen „vergleicht“.

#### d) Subsumtion

Das Vergleichen des Sachverhalts mit der Norm nennt man Subsumtion. Wer subsumiert, **überprüft, ob der Sachverhalt einem Rechtssatz entspricht**, dh unterstellt werden kann. Einen Teil der Subsumtion haben wir schon oben vollzogen, ohne dass es uns bewusst geworden wäre. Wir haben nämlich festgestellt, dass die tatsächlichen Forderungen auf Zahlung der Rechtsfolge sowohl des § 1062 als auch der §§ 1151, 1170 (Pflicht zur Zahlung) entsprechen (Subsumtion auf der Rechtsfolgenreihe).